







Wodurch die

ben denen

Criminal-Processen

nothige Mosten,

Vors künstige, reguliret werden.

De Dato Berlin, den 10. Decembr. 1735.

MUGDEBURG,

Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen privil. Hoff-Buchdrucker, Nicolaus Günthern.



Emnach Seine Königliche Majestät in Breussen 20. 20.

Menser allergnädigster Herr, jederzeit eine Dero vornehmsten Regierungs Sorgen bishero haben mit senn lassen, das die Criminal-Processe nicht allein ordentlich und legaliter geführet, sondern auch die zu Bestreitung der Inquisicionen ersorderliche Rosten wohl und nüslich angewendet werden möchten, und dahero ohnlängst nöthig gefunden, solcherhalb ein neues Reglement und Versassung zu machen; Als sezen, ordnen und wollen allerhöchst Diesselbe. das binführo

I

Die Judices inquirentes in denen Aemtern nichts für ihre Gebühren prætendiren, sondern selbige sowohl, als

II. Die

II.

Die Land-Physici und Chirurgi, welche entweder aus Königl. Cassen, oder von denen Crepsen Besoldung ziehen, alles ex officio, ohnentgeltlich verrichten. Nicht minder

III.

Die Advocati pauperum, oder die Advocati nach der Pronung, die Defensiones umsonst versertigen.

IV.

Die Unterthanen die Fuhren und Bothen Dienste gleichfalls ohne Entgeld thun.

V.

Die Universitäten und Schöppen Stühle mehr nicht, als was in der, wegen der Inquisitions-Processe, den 12. Julii 1732. ergangenen Declaration enthalten, nehmlich swen Athlr. in levioribus und dren Athlr. in causis gravioribus nehmen.

VI.

Ben denen sämmtlichen Cangelenen in hiesigen Residengien sowohl, als in denen Provingien, ratione derersenigen Inquisiten, welche arm und unvermögend sind, mithin feine Cangley-Jura bezahlen könuen, die Expeditiones ohnentgeltlich geschehen.

VII.

Wegen des Post-Porto, es um so mehr ben der in dem Post-Reglement vom 20. Maji 1732. S. 8. bereits gethanen Versehung verbleiben solle, da, wenn die Expediciones sür dergleichen arme unvermögende Inquisiten, so sort ex officio abgehen, es keines sollicitirens gebrauchet, solglich die Sollicitatur-Gebühren von selbst cestiren.

VIII.End

VIII.

Endlich alle und jede Regierungen, so viel die Ronigl. Pachter betrifft, jedoch weiter nicht, die Executiones mit denen Krieges, und Domainen Cammern dergestalt concertiren mussen, damit eines Theils fein Pussalt ben der Pacht entstehen, andern Theils aber die Berbrechen nicht ungestraffet bleiben, sondern behörig geahndet, und ein jeder, was er an dieselbe zu fordern hat, nach Necht und Billigkeit bezahlet bekommen moge.

Wornach sich alterhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät sämmtliche Regierungen, Krieges und Domainen-Cammern, auch überhaupt alle Collegia, Judicia, Facultäten, Schöppen-Stühle, Officiales Fisci, und sonst jedermänniglich, welchem es zu wissen nöthig ist, eigentlich zu achten, und ben unausbleiblischer Strasse darwider im geringsten nicht zu handeln

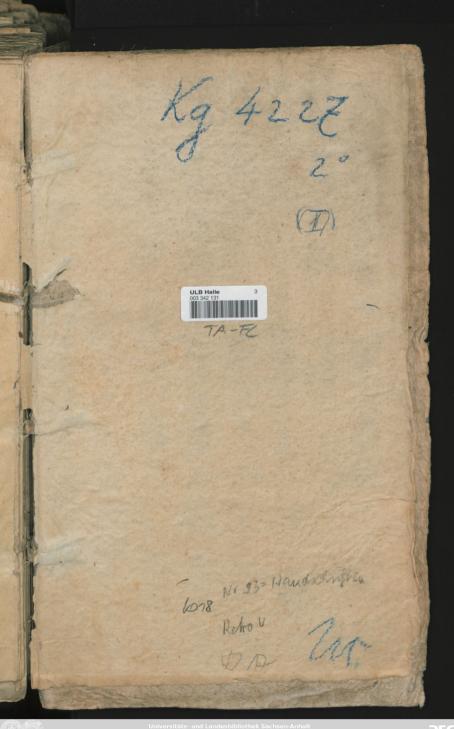
baben.

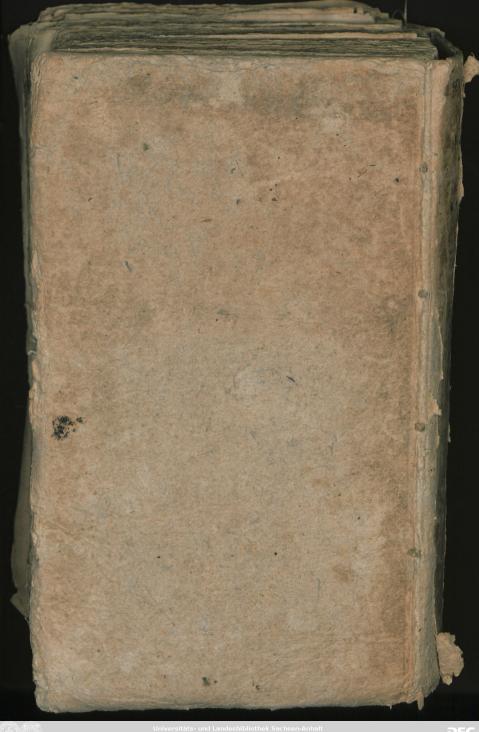
Uhrkundlich unter mehr allerhöchste gedachter Seiner Königl. Maiest, eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 10. Decembr, 1735.

Er. Wilhelm.



S. von Cocceji.







B.1.G. B.1.G. Brex.

Wodurch die

ben denen

nal-Processen

sthige Wosten,

ünstige, reguliret werden.

serlin, den 10. Decembr. 1735.

MAGDEBURG.

niglichen Preußischen privil. Hoff-Buchdrucker, Nicolaus Gunthern.